



## Wir haben ein Ergebnis!

### Verhandlungen zum Manteltarifvertrag

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Tarifverhandlungen haben in einer sachlich guten und offenen Atmosphäre stattgefunden. Die Redaktionsgespräche zur Umsetzung des Verhandlungsergebnisses dagegen waren zeitweise sehr schwierig.

Die getroffenen Regelungen im Einzelnen:

#### **Feiertagsregelung**

Alle Arbeitnehmer haben künftig die gleiche Anzahl bezahlter Feiertage.

#### **Leistungsverschiebung**

Kurzfristig veranlasste Leistungsverschiebung werden mit 25 % Zuschlag vergütet. Als kurzfristige Ankündigungszeit wird kleiner als 7 Tage verstanden. Als Leistungsverschiebung gilt die betrieblich veranlasste Vor- oder Nachleistung einer freigegebenen dienstplanmäßigen oder flexiblen Arbeitszeit.

#### **Urlaub**

Der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt für 2015 bei einer Betriebszugehö-

rigkeit bis zu 10 Jahren 29 Arbeitstage und von mehr als 10 Jahren 30 Arbeitstage und ab dem Kalenderjahr 2016 für alle 30 Tage.

#### **Vertreterzulage**

Die Vertreterzulage wird künftig nicht erst nach vier Wochen sondern bereits nach einer Woche der Tätigkeit gewährt.

Bemessungsgrundlage ist die Differenz zwischen der tatsächlichen Vergütungsgruppe des Vertreters zur nächsthöheren Vergütungsgruppe.

#### **Eingruppierungsregelungen**

Bei Übernahme laufbahnfremder Tätigkeiten ist künftig als Berechnungsgröße das bisherige Jahresbruttoeinkommen maßgebend.

Bei Eingruppierungen in eine höhere Entgeltgruppe bei Übernahme höherwertiger Tätigkeiten im

Rahmen der beruflichen Laufbahn werden die Beschäftigten derselben Stufe zugeordnet, die sie bereits in der vorhergehenden Eingruppierung erreicht hatten.

### **Berücksichtigung der unständigen Entgeltbestandteile bei Urlaub, Krankheit, Feiertage**

Künftig wird für die Fortzahlung des Entgelts an Feiertagen, bei Urlaub und bei Krankheit der Durchschnitt der tariflichen Entgelte, die in den letzten drei dem maßgeblichen Ereignis für die Fortzahlung vorangegangenen vollen Kalendermonaten gezahlt worden sind, berücksichtigt.

### **Regelungen für Leistungsgeminderte**

Bei Leistungsminderung durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit im Sinn der §§ 8, 9 SGB VII erfolgt die Entgeltsicherung auf Dauer auf Höhe des um maximal zwei Entgeltgruppen verringerten ursprünglichem Tabellenentgelts. Für die Dauer der ersten fünf Jahre wird die Entgeltsicherung bis zur bisherigen Entgeltgruppe gezahlt. Dieser Betrag reduziert sich jährlich um jeweils 20 % beginnend ab dem 2. Jahr der Herabgruppierung.

Arbeitnehmer, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und 20 Jahre Betriebszugehörigkeit erfüllen, erhalten eine Lohnstandssicherung in ihrer bisherigen Eingruppierung und auf Dauer.

Vor einer Herabgruppierung hat der Arbeitgeber die Möglichkeiten einer internen Weiterqualifizierung zu prüfen, um eine Absenkung des Entgelts zu verhindern.

### **Krankengeldzuschuss**

Im Falle eines nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Arbeitsunfalles hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Krankengeldzuschuss für die Dauer von 52 Wochen.

### **Mitgliedervorteilsregelung**

Arbeitnehmer haben Anspruch auf Zahlung eines Zuschusses des Arbeitgebers zu einer bestehenden Berufshaftpflichtversicherung/ Unterstützungseinrichtung auf Nachweis in Höhe eines Jahresbetrages von bis zu 21 €. Die Zahlung erfolgt im November.

### **Betriebliche Altersversorgung, Altersteilzeit und Lebensarbeitszeit**

Aufgrund des sehr komplexen Themas haben wir uns darauf verständigt, diesen Teil separat zu regeln. Die Gespräche hierzu werden im Oktober/November fortgesetzt.

### **Laufzeit**

Die Regelungen für Leistungsgeminderte treten ab 01.04.2014 in Kraft.

Die Feiertagsregelung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Für 2014 gibt es für die RNV Beschäftigten eine Übergangsregelung (siehe unten).

Der Tarifvertrag kann erstmals zum 31.12.2016 gekündigt werden.

### **Dynamisierung**

Zulagen und Entschädigungen erhöhen sich mit dem Tabellenentgelt entsprechend bzw. werden dynamisiert. Im Falle eines Tarifabschlusses über einen Festbetrag müssen die Tarifvertragsparteien die jeweilige Erhöhung festlegen

### **KOWA-Zulage**

Die bisherige Betriebsvereinbarung wurde inhaltsgleich tarifiert. Danach erhalten Arbeitnehmer im Fahrdienst, die als KOM- und als Strabfahrer/ Triebfahrzeugführer eingesetzt sind, eine KOWA-Zulage von 75,- €/Monat.

### **Übergangsregelungen**

Im Oktober 2014 erhalten alle AN in der EG 1-9 eine Entschädigung i.H. von 80 € und ab der EG 10 50 €.

Für die Feiertagsregelung erhalten alle RNV AN im FD drei zusätzliche freie Tage, AN im Schichtdienst zwei zusätzliche freie Tage für 2014.

### **Auszubildende**

Azubis erhalten einen Zuschuss zum Essensgeld in Höhe von 25 €. Dieser Betrag wird dynamisiert.

Mit solidarischen Grüßen

*Eure Mitglieder in der Tarifkommission:*

Stefan Beyer, Thomas Blase, Wolfgang Frey, Mike Frankmann, Stephan Fuhrmann, Thomas Gstettenbauer, Heike Gerloff, Uwe Häfner, Helmut Hübel, Valerie Jähde (Jugend), Ingrid Klepp, Sandra Erny, Hermann Pfisterer, Ralph Rieger, Werner Schneider, Holger Schreckenberger, Gerhard Tietz, Rudi Wolf. Verhandlungsführung: Rudolf Hausmann und Sabine Schlorke